

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1876.

## N<sup>o</sup> XXVIII. Instruction,

das bei Theilung von Grundstücken einzuhaltende Verfahren betr.,  
vom 3. November 1876.

Nach §§. 3—7 des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundbesizes vom 21. Februar 1873 (Wef.-Sammlung S. 16) dürfen Forstgrundstücke und die durch Zusammenlegung der Grundstücke einer Flur gebildeten Pläne nur mit Genehmigung des Landrathsamtes bez. des Ministeriums getheilt werden. In nicht separirten Fluren unterliegt die Theilbarkeit des Grundbesizes den durch das Gesetz vom 16. Januar 1846 (Wef.-Samml. S. 13) gegebenen Beschränkungen, unter welchen nur mit Genehmigung des Landrathsamtes hinabgegangen werden kann.

Die gerichtliche Zuschreibung der Trennstücke darf nach §. 11 des Gesetzes vom 21. Februar 1873 erst dann erfolgen, wenn die landrathsamtliche Theilungserlaubnis vorliegt und die Abgaberegulirung stattgefunden hat. Von den Gerichten gelangen die Sachen zur Fortschreibung an das Katasteramt.

Zur bessern Förderung solcher Theilungssachen und zur Fortbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird mit Höchster Genehmigung *Serenissimi* die nachstehende Instruction erlassen.

### I.

Handelt es sich um die Theilung von Grundstücken in separirten Fluren nach erfolgter Bestätigung des Separationsgesetzes, oder um eine sonstige Veränderung in der Form solcher Grundstücke, so hat

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII.

26

Ausgegeben in Rudolstadt am 11. November 1876.